



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. November 2004 (03.12)
(OR. en)**

**15336/1/04
REV 1**

LIMITE

FISC 250

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Betr.: Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)
= Bericht an den Rat (Wirtschaft und Finanzen)

1. Die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) hat sich in ihrer Sitzung vom 8. November 2004 auf den Entwurf eines Berichts an den Rat (Wirtschaft und Finanzen) verständigt (Dok. 15317/04 FISC 249).
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, diesen Bericht (Dok. 15317/04 FISC 249) zur Kenntnis zu nehmen und die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 7. Dezember 2004 unter Teil A der Tagesordnung zu billigen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

ZU DEM VERHALTENSKODEX HAT DER RAT DIE NACHSTEHENDEN
SCHLUSSFOLGERUNGEN ANGENOMMEN:

Der Rat

- begrüßt die von der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) erzielten Fortschritte, wie sie im Bericht der Gruppe (Dok. 15317/04 FISC 249) aufgezeigt sind;
- nimmt zur Kenntnis, dass die Beschreibungen in Anlage II des Dokuments 15317/04 FISC 249 eine vereinbarte Basis für die Evaluierung der Rücknahmeverpflichtung darstellen;
- nimmt zur Kenntnis, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" die vorgeschlagenen überarbeiteten Regelungen oder Ersatzregelungen, wie in Anlage B zu Anlage II des Dokuments 15317/04 FISC 249 dargelegt anhand der geltenden Kriterien des Verhaltenskodex geprüft hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, dass keine dieser Maßnahmen eine schädliche Maßnahme im Sinne des Kodex ist;
- ist sich darin einig, dass mit den vorgeschlagenen überarbeiteten Regelungen oder Ersatzregelungen nach Anlage B zu Anlage II des Dokuments 15317/04 FISC 249 eine Rücknahme aller schädlichen Merkmale der Maßnahmen bewirkt wird;
- kommt überein, dass die Vergünstigungen über das Ende des Jahres 2005 hinaus gewährt werden, wie unter Nummer 37 des Berichts der Gruppe "Verhaltenskodex" dargelegt (Dok. 15317/04 FISC 249);
- ersucht die Gruppe, die Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiterhin zu überwachen und dem Rat vor Ablauf des luxemburgischen Vorsitzes Bericht zu erstatten.